

# Corporate Governance Bericht 2019

der

## UKM Akademie GmbH

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat im Jahr 2013 einen Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden PCGK NRW) beschlossen. Er beinhaltet Regeln zur guten und verantwortungsvollen Führung von Unternehmen mit Landesbeteiligungen.

Ziel des PCGK NRW ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der PCGK NRW gilt nach dessen Ziff. 1.2.1 Buchst. c) aa) auch für Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen ein Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist.

Die UKM Akademie GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen des Universitätsklinikums Münster, das seinerseits als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des PCGK NRW unterliegt. Der PCGK NRW gilt demnach auch für die UKM Akademie GmbH.

In der Gesellschafterversammlung vom 05.04.2018 hat das Universitätsklinikum Münster als alleiniger Gesellschafter der UKM Akademie GmbH beschlossen, die Anwendung des PCGK NRW im Gesellschaftsvertrag der UKM Akademie GmbH zu verankern. Dies erfolgte durch Einfügung einer entsprechenden Regelung in § 6 a) des Gesellschaftsvertrages der UKM Akademie GmbH. Diese Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 28.06.2018 in das Handelsregister eingetragen.

Ziff. 5.2 PCGK NRW empfiehlt die jährliche Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts des Unternehmens durch dessen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Bestandteil dieses Berichts soll gemäß der Empfehlung des PCGK NRW insbesondere auch die sog. Entsprechenserklärung sein, wonach Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ausdrücklich erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des PCGK NRW entsprochen.

Diesen Empfehlungen folgend veröffentlichen die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung als Überwachungsorgan der UKM Akademie GmbH für das Jahr 2019 den vorliegenden Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der UKM Akademie GmbH.

### Allgemeines

Die UKM Akademie GmbH organisiert Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder sonstige wissenschaftliche oder belehrende Veranstaltungen jedweder Art zum Zweck der Wissenschaft, Berufsausübung, Berufsbildung und -ausbildung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zweck der UKM Akademie GmbH ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Berufsbildung.

Organe der UKM Akademie GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung leitet die UKM Akademie GmbH, vertritt die Gesellschaft nach außen und führt – vorbehaltlich der im Gesellschaftsvertrag der UKM Akademie GmbH der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse – die Geschäfte der UKM Akademie GmbH. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der UKM Akademie GmbH, den Geschäftsführerverträgen der UKM Akademie GmbH und ggf. der Geschäftsordnung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

Der Geschäftsführung der UKM Akademie GmbH gehören folgende Personen an:

- Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Peter Plester
- Geschäftsführer: Dr. Thomas Volkert.

Beide Geschäftsführer sind zugleich im Universitätsklinikum Münster angestellt.

### **Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung der UKM Akademie GmbH ist nach dem Gesellschaftsvertrag insbesondere auch für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich und bildet daher das Überwachungsorgan der UKM Akademie GmbH im Sinne des PCGK NRW. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Das Universitätsklinikum Münster ist alleiniger Gesellschafter der UKM Akademie GmbH. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung wird der Gesellschafter durch den Vorstand des Universitätsklinikums Münster; dieser seinerseits wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der Satzung des Universitätsklinikums Münster vertreten durch:

- Ärztlicher Direktor, Vorstandsvorsitzender: Im Juni 2019 Amtswechsel, von Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch zu Herrn Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken
- Kaufmännischer Direktor, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit.

# **Entsprechenserklärung**

## **zum**

### **Corporate Governance Bericht 2019**

Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung der UKM Akademie GmbH erklären gemeinsam, dass den Empfehlungen des PCGK NRW im Jahr 2019 im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig wird. Nachfolgend werden diejenigen Empfehlungen des PCGK NRW aufgeführt, von denen die UKM Akademie GmbH im Jahr 2019 abgewichen ist:

#### **Ziff. 2 und 4 PCGK NRW: Anteilseignerversammlung und Überwachungsorgan**

Ziff. 2.1 PCGK NRW sieht vor, dass das Land NRW seine Rechte als Anteilseigner landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Anteilseignerversammlung wahrnimmt. In Ziff. 2.2 und 2.3 PCGK NRW sind weitere Regelungen hinsichtlich der Anteilseignerversammlung enthalten.

Ziff. 4 PCGK NRW beinhaltet u.a. Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des Überwachungsorgans.

Die UKM Akademie GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Alleiniger Gesellschafter und damit alleiniger Anteilseigner dieser GmbH ist das Universitätsklinikum Münster als Anstalt öffentlichen Rechts. Die Aufgaben eines Überwachungsorgans im Sinne des PCGK NRW obliegen der Gesellschafterversammlung der UKM Akademie GmbH als Anteilseignerversammlung.

#### **Ziff. 2.2.1 PCGK NRW: Vorlagefrist bezüglich Jahresabschluss und Lagebericht**

Ziff. 2.2.1 PCGK NRW empfiehlt eine Vorlage des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichts/Konzernlageberichts für das vergangene Geschäftsjahr durch die Geschäftsleitung an die Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs.

Im Berichtsjahr 2019 wurden sowohl der Lagebericht als auch der Jahresabschluss der UKM Akademie GmbH für das vergangene Geschäftsjahr 2018 der Gesellschafterversammlung – entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sowie des Handelsgesetzbuchs und des GmbH-Gesetzes - innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs 2019 vorgelegt. Auf Grund der sukzessiven Erstellung und Prüfung aller Konzerngesellschaften war die Einhaltung der Sechsmonatsfrist zur Vorlage des finalen Lage- und Abschlussberichts nicht zu gewährleisten. Dies wird für die Zukunft gleichwohl angestrebt.

### **Ziff. 3.1.2 PCGK NRW Geschäftsordnung**

Ziff. 3.1.2 PCGK NRW empfiehlt, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regelt.

Aufgrund des übersichtlichen Geschäftsfeldes der UKM Akademie GmbH, für das es zwischen den Geschäftsführern abgestimmte klare Regelungen gibt, die in den Gesellschafterversammlungen sukzessive verabschiedet wurden, wurde bisher auf eine Geschäftsordnung verzichtet. Es wird dennoch für das Folgejahr der Abschluss einer Geschäftsordnung angestrebt.

### **Ziff. 3.1.3 PCGK NRW: Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

Ziff. 3.1.3 PCGK NRW empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Im Berichtszeitraum 2019 war die Geschäftsführung der UKM Akademie GmbH ausschließlich mit männlichen Personen besetzt. Die Besetzung der Geschäftsführungspositionen erfolgt auf Basis der Qualifikation und Eignung der jeweiligen Bewerber, wobei Angehörige beider Geschlechter bei der Auswahl angemessene Berücksichtigung finden.

### **Ziff. 3.2 PCGK: Bestelldauer der Geschäftsleitung bei Erstbestellung**

Ziff. 3.2 PCGK NRW empfiehlt, die Erstbestellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung auf drei Jahre zu beschränken.

Die Geschäftsführerverträge sind mit Kündigungsregelungen versehen, die eine Trennung in einer kürzeren Frist als drei Jahre ermöglicht.

### **Ziff. 3.3.4/5.2 PCGK NRW: Geschlechterverteilung bei Personen mit Führungsfunktionen**

Die Ziff. 3.3.4 sowie 5.2 PCGK NRW empfehlen eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen und sehen eine Darstellung der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen im Corporate Governance Bericht vor.

Zu den Führungskräften der UKM Akademie GmbH zählen die Leiter der einzelnen Unternehmensabteilungen. Im Berichtsjahrbetrag der Anteil weiblicher Führungskräfte in der UKM Akademie GmbH 100 %.

### **Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungsgrundlage**

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sieht vor, die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage der Leistung festzulegen und empfiehlt, bei der Bemessung der Vergütung folgende Kriterien zu berücksichtigen: die Leistung der Geschäftsleitung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds.

Im Rahmen der kurzfristigen Trennungsmöglichkeit sind Leistung der Geschäftsführer, nachhaltiger Erfolg des Unternehmens und deren Zukunftsaussichten steuerbar.

### **Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Vergütungskomponenten bei variablen Vergütungsbestandteilen**

Gemäß Ziff. 3.4.1 PCGK NRW sollen etwaige variable Vergütungsbestandteile der Geschäftsleitung einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Der nachhaltige Erfolg wird über die Vertragslaufzeit gesteuert, so dass Bonus-Malus-Systeme entfallen können.

### **Ziff. 3.4.1 PCGK NRW: Herabsetzung der Vergütung bei verschlechterter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens**

Ziff. 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt, die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren.

Die Trennungsregelungen ermöglichen die Vergütungskürzungen.

### **Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungskomponenten**

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen.

Die mehrjährige Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der steuerbaren Vertragslaufzeit.

### **Ziff. 3.4.2 PCGK NRW: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap)**

Ziff. 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen.

Außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen können mangels Variabilität nicht zu einer ungewollten Gehaltshöhe führen.

#### **Ziff. 3.4.5 PCGK NRW: Vereinbarung zur Offenlegung der Vergütung**

Ziff. 3.4.5 PCGK NRW sieht vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Offenlegung ihrer Vergütung vertraglich zustimmen sollen.

Die langjährig bestehenden Verträge enthalten keine Pflicht zur Offenlegung.

#### **Ziff. 3.6.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung**

Ziff. 3.6.2 PCGK NRW enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des UKM deckt die UKM Akademie GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft mit ab. Abgesichert sind hierbei auch sog. Eigenschäden der UKM Akademie GmbH selbst aus der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführer. Ein Selbstbehalt der Geschäftsführungsmitglieder im Sinne von Ziff. 3.6.2 PCGK NRW ist hierbei nicht vorgesehen. Die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Unternehmens gilt nicht ausschließlich für Geschäftsführungsmitglieder und leitende Führungskräfte, sondern – zum Schutz des Unternehmens durch Eigenschäden - für sämtliche Mitarbeiter der UKM Akademie GmbH.

#### **Ziff. 4.8.2 PCGK NRW: D&O-Versicherung für Mitglieder der Gesellschafterversammlung**

Die obigen Ausführungen zu Ziff. 3.6.2 PCGK NRW gelten entsprechend.

#### **Ziff. 6.2.2 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. Ausschluss- und Befangenheitsgründen**

Ziff. 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Überwachungsorgan und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach dieser den Vorsitzenden des Überwachungsorgans bzw. die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Die Abschlussprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr auf eine Einholung einer gesonderten Erklärung zur Unterrichtungspflicht über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe verzichtet.

### **Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung bzgl. wesentlicher Vorkommnisse**

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW spricht die Empfehlung aus, mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer eine unverzügliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse während der Durchführung der Abschlussprüfung zu vereinbaren.

Der Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent. Wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, werden dem Überwachungsorgan daher unverzüglich berichtet. Aus diesem Grunde wurde auf eine gesonderte Vereinbarung hierüber verzichtet.

### **Ziff. 6.2.3 PCGK NRW: Abschlussprüfer-Vereinbarung zur Prüfung der Entsprechenserklärung zum PCGK NRW**

Ziff. 6.2.3 PCGK NRW empfiehlt eine Vereinbarung mit der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer abzuschließen, wonach sie/er das Überwachungsorgan informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie/er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum PCGK NRW ergeben.

Der Corporate Governance Bericht für das Jahr 2019 war zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung 2019 noch nicht fertig gestellt, so dass eine Prüfung nicht erfolgen konnte. Für die Zukunft wird angestrebt, den Corporate Governance Bericht für das vorherige Geschäftsjahr im ersten Quartal des Folgejahres und damit rechtzeitig zur Durchführung der Abschlussprüfung fertig zu stellen.

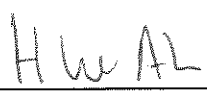
### **Ziff. 6.2.5 PCGK NRW: Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses**

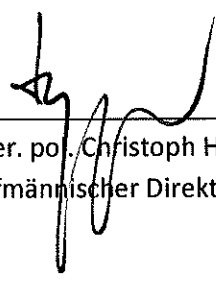
Gemäß Ziff. 6.2.5 PCGK NRW sollen die Gesellschafter einer GmbH die Teilnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses verlangen.

Der Gesellschafter der UKM Akademie GmbH hat die Teilnahme des Abschlussprüfers an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Berichtszeitraum nicht verlangt.


Münster, den 6-11-2020

Für die Gesellschafterversammlung:

  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. Hugo Van Aken  
(Ärztlicher Direktor UKM)

  
Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit  
(Kaufmännischer Direktor UKM)

Für die Geschäftsführung:

  
Peter Plester  
(Geschäftsführer UKM Akademie GmbH)